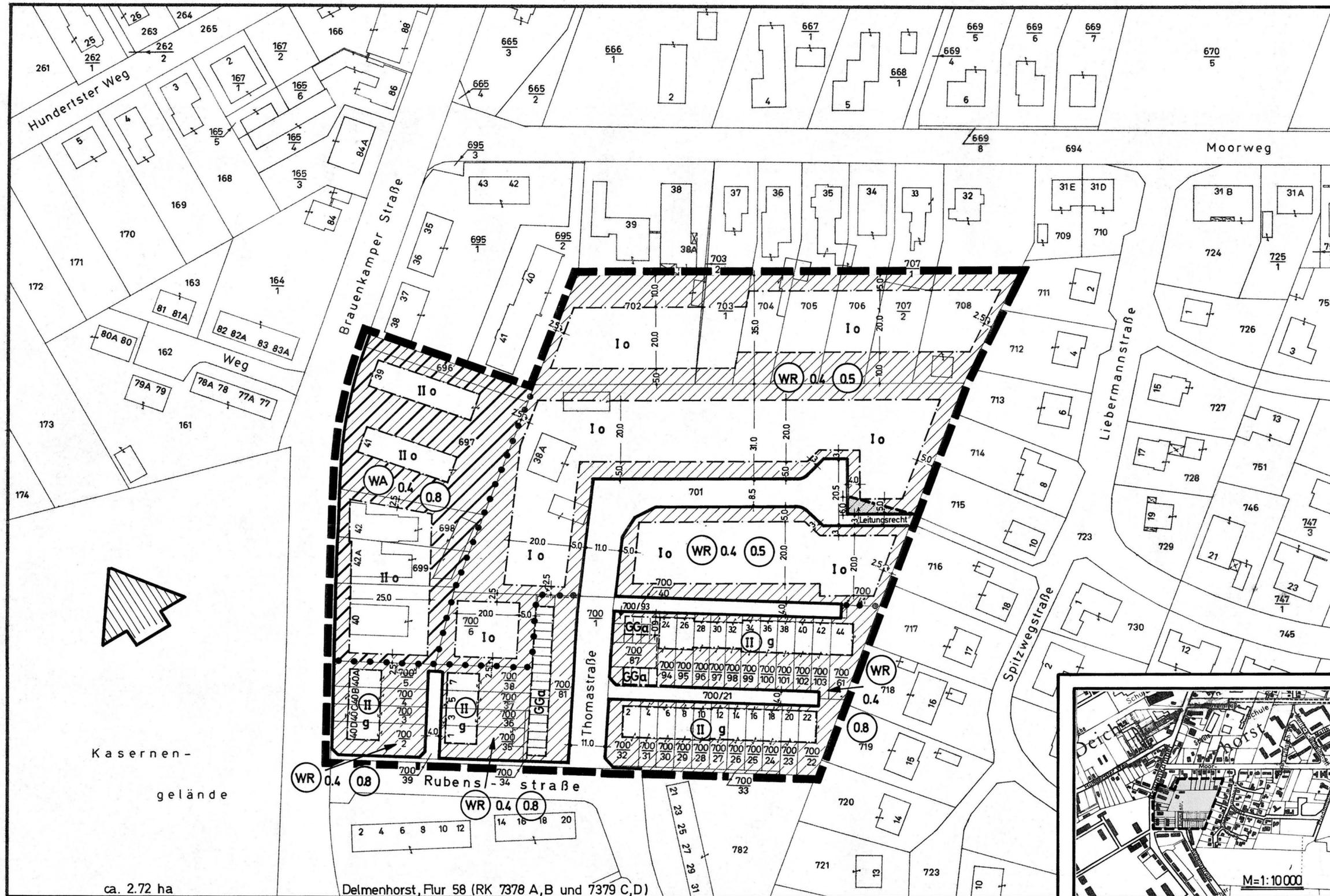


Bebauungsplan Nr. 55

für ein Gebiet zwischen der Rubensstraße, der Brauenkamper Straße, dem Moorweg und den westseitigen Grundstücken der Liebermannstraße/Spitzwegstraße in Delmenhorst.

Maßstab 1:1000



Legende:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. Abgrenzung des Maßes der Nutzung.
- Reine Wohngebiete
- Allgemeine Wohngebiete
- I, II Höchste Anzahl der Vollgeschosse
- II Zwingende Anzahl der Vollgeschosse
- 0.4 Grundflächenzahl
- 0.5, 0.8 Geschosflächenzahl
- o Offene Bauweise g Geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- Fläche mit Leitungsrechten zugunsten öffentlicher Leitungsträger für unterirdische Versorgungsanlagen.
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Erdgeschossige Gemeinschaftsgaragen zugunsten der Grundstücke mit zwingender zweigeschossiger Bebauung.
- f) Sonderfestsetzungen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt Delmenhorst am 8.12.1970 beschlossen.

Delmenhorst, den 26.5.1971
 Der Oberstadtdirektor:
 i.V.
 Siegel
 gez. Tamsen
 Stadtbaurat

Zur Herstellung der Planunterlage wurden Flurkarten des Katasteramtes Delmenhorst verwendet.
 Der Gebäudebestand wurde durch das Stadtplanungsamt ergänzt.
 Bodenordnende Maßnahmen erfordern im Einzelfall eine katasteramtliche Vermessung.
 Delmenhorst, den 15.3.1971
 Stadtplanungsamt:
 Siegel
 gez. Schäfer
 Bauoberamtmann

Für die Aufstellung des Planentwurfes:
 Delmenhorst, den 3.3.1971
 Stadtbauamt:
 gez. Tamsen
 Stadtbaurat

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung erfolgte in der Zeit vom 1.6.1971 bis 2.7.1971 (einschließlich).
 Delmenhorst, den 4.8.1971
 Der Oberstadtdirektor:
 i.V.
 Siegel
 gez. Tamsen
 Stadtbaurat

Der Bebauungsplan wurde am 27.7.1971 vom Rat der Stadt Delmenhorst aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 9.7.1971 in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO-) in der Fassung vom 26.11.1968 als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 6.8.1971
 Stadt Delmenhorst
 Der Oberstadtdirektor:
 i.V.
 gez. Eckert Siegel
 (Eckert) gez. Dr. Cromme
 Stadtbaurat Stadtdirektor

Genehmigung: Nach § 11 des Bundesbaugesetzes v. 23. Juni 1960 (BGBl. T. I. S. 341) Gemäss Verfügung vom 24. August 1971 Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg OLDENBURG, DEN 24. AUGUST 1971 IM AUFTRAGE: GEZ. ONNEN

Der genehmigte Bebauungsplan wurde am 17.9.1971 nach § 12 BBauG bekanntgemacht und mit der Begründung öffentlich ausgelegt. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
 Delmenhorst, den 17.9.1971
 Der Oberstadtdirektor:
 i.V.
 Siegel
 gez. Tamsen
 Stadtbaurat

